

17. 1. Zur Frage, wann nach § 625 ZPO. ein Urteil von Amts wegen zugestellt werden muß.

2. Kann eine Restitutionsklage nur dann auf § 580 Nr. 3 ZPO. gestützt werden, wenn durch das Strafurteil gerade der Teil des Zeugnisses als unrichtig nachgewiesen ist, auf welchen sich das Urteil des Zivilgerichts gründet?

VII. Zivilsenat. Urf. v. 28. Juni 1932 i. S. Chemann D. (Bekl.)
w. Ehefrau D. (Kl.). VII 61/32.

I. Landgericht Dessau.

II. Oberlandesgericht Naumburg.

Die Parteien sind seit dem 14. Mai 1927 miteinander verheiratet und leben seit dem 3. Mai 1928 getrennt. Die Klägerin hat die Scheidungsklage erhoben, der Beklagte hat Klageabweisung beantragt und im Wege der Widerklage Verurteilung der Klägerin

begehrt, die häusliche Gemeinschaft wiederherzustellen. Ein Hilfsantrag des Beklagten ging dahin, die Klägerin für mitschuldig an der Scheidung zu erklären. Das Landgericht hat am 11. Januar 1930 die Ehe geschieden und beide Parteien für schuldig erklärt. Die Klägerin legte Berufung ein und bat, nur den Beklagten für schuldig zu erklären. Dieser beantragte Zurückweisung der Berufung, schloß sich ihr aber auch an und bat um Abweisung der Klage. Das Oberlandesgericht hat durch Urteil vom 26. Juni 1930 die Anschließung zurückgewiesen, der Berufung aber stattgegeben und die Ehe nur aus Verschulden des Beklagten geschieden. Er hatte der Klägerin u. a. ehewidrige Beziehungen zu einem gewissen M. vorgeworfen. Dazu führt das Oberlandesgericht aus:

M. hat eidlich abgeleugnet, mit der Klägerin ehewidrige Beziehungen unterhalten zu haben, und das übrige Beweisergebnis bietet keinen Anhalt, dieser Aussage zu mißtrauen. Wenn die Mutter des Beklagten, die Witwe D., bekundet, daß die Klägerin einmal den M. in ihrer Gegenwart empfangen habe, der ihr Blumen mitgebracht habe, so ist das harmlos, und die von B. bekundete, von M. in Abrede gestellte Äußerung desselben, alle Frauen seien zu haben, auch Frau D., kann eine hohle Prahlerei sein.

Das Urteil des Oberlandesgerichts ist am 16. September 1930 rechtskräftig geworden. Am 16. April 1931 ist M. vom Schwurgericht in Dessau wegen fahrlässigen Falscheides, wegen Meineides und wegen Unternehmens der Verleitung zum Meineide zu einem Jahr und drei Monaten Zuchthaus verurteilt worden. Das Schwurgericht hat u. a. festgestellt, die Zeugenaussage des M. sei insofern wissentlich unrichtig gewesen, als er abgeleugnet habe, daß er die Äußerung, alle Frauen seien zu haben, auch Frau D., getan habe. Die Revision des M. ist vom Reichsgericht durch Urteil vom 18. September 1931 verworfen worden.

Am 19. Oktober 1931 hat der Beklagte gegen das Urteil des Oberlandesgerichts vom 26. Juni 1930 unter Berufung auf § 580 Nr. 3 BPO. die Restitutionsklage erhoben und beantragt, das Urteil des Oberlandesgerichts aufzuheben und die Berufung der Klägerin gegen das landgerichtliche Urteil zurückzuweisen. Die Klägerin hat gebeten, die Restitutionsklage des Beklagten als unzulässig, mindestens als unbegründet zurückzuweisen. Das Oberlandesgericht hat dem Haupt-

antrage der Klägerin stattgegeben. Sein Urteil vom 7. Januar 1932 ist den Parteien von Amts wegen am 21. Januar 1932 zugestellt worden. Im Parteibetriebe ist die Zustellung von Anwalt zu Anwalt am 8. Februar 1932 bewirkt worden. Am 4. März 1932 wurde für den Beklagten die Revision eingelegt. Er hält die Zustellung vom 8. Februar 1932 für maßgebend und deshalb die Revision für rechtzeitig eingelegt. Für den Fall, daß die Zustellung vom 21. Januar 1932 in Betracht kommen sollte, hat er um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Revisionsfrist gebeten.

Die Revision führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

1. Die Revision ist rechtzeitig eingelegt.

Das angefochtene Urteil ist zwar in einem Rechtsstreit ergangen, in welchem es sich um die Scheidung der Ehe — nicht ihre Nichtigkeit — handelt, durch das Urteil ist aber nicht auf Scheidung erkannt. Deshalb fällt es nicht unter § 625 ZPO. und braucht nicht von Amts wegen zugestellt zu werden. In dieser Weise durfte es also auch nicht zugestellt werden, und wenn dies gleichwohl geschehen ist, so bleibt das unbeachtlich. Die Revision vertritt dabei die Ansicht, daß durch die vorliegende Restitutionsklage nicht der Bestand der Ehe, sondern nur die Schuldfrage in den Streit gezogen worden sei. Das ist nicht richtig. Die Fragen der Scheidung und der Schuld lassen sich nicht voneinander trennen, in der Schuldfrage wird auch die Scheidungsfrage stets mitbehandelt (vgl. RGZ. Bd. 58 S. 318, Bd. 100 S. 101). Wenn der gegenwärtig erhobenen Restitutionsklage stattgegeben werden sollte, würde durch das ergehende Urteil die Entscheidung des Oberlandesgerichts vom 26. Juni 1930 aufgehoben, ihre Rechtskraft damit beendet und anderweit dahin erkannt werden, daß die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Landgerichts vom 11. Januar 1930 zurückgewiesen werde. Damit würde die Scheidung aus Schuld beider Parteien ausgesprochen sein. Dieses Urteil müßte von Amts wegen zugestellt werden. Schon das widerlegt die Ansicht der Revision. Entscheidend ist aber folgende Erwägung. Das angefochtene Urteil hat die Restitutionsklage als unzulässig verworfen. Das bedeutet im Ergebnis zwar, daß der Scheidungs- und Schuldausspruch des oberlandesgerichtlichen Urteils vom 26. Juni 1930 bestehen bleiben soll, aber dieser Ausspruch ist schon längst rechtskräftig, war in seiner Rechts-

kraft auch durch die erhobene Restitutionsklage nicht erschüttert und bleibt rechtskräftig, bis er etwa im Wiederaufnahmeverfahren aufgehoben wird. Deshalb läßt sich nicht sagen, daß durch das angefochtene Urteil die Scheidung auch nur mittelbar erst ausgesprochen worden sei. Schließlich hat das Urteil auch keinen Schwebezustand herbeigeführt, zu dessen baldiger Beseitigung eine Zustellung von Amts wegen erforderlich wäre. Es hat das ebensowenig getan, wie das ein Urteil tut, welches eine Scheidungsklage abweist. Maßgebend ist also die am 8. Februar 1932 im Parteibetrieb bewirkte Zustellung und dann ist die am 4. März 1932 eingelegte Revision noch innerhalb der Revisionsfrist erhoben.

2. Die Revision ist auch begründet.

Die Restitutionsklage ist auf § 580 Nr. 3 ZPO. gestützt. Danach findet sie statt, „wenn durch Beeidigung eines Zeugnisses oder eines Gutachtens, auf welche das Urteil gegründet ist, der Zeuge oder der Sachverständige sich einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht schuldig gemacht hat“. Der Berufungsrichter legt diese Vorschrift dahin aus, daß gerade der Teil des Zeugnisses durch das Strafverkenntnis als unrichtig nachgewiesen sein müsse, auf welchen das Urteil des Zivilgerichts gegründet sei. Er meint, dieser Tatbestand sei hier nicht gegeben; das Urteil des Oberlandesgerichts vom 26. Juni 1930 beruhe auf der Befundung des M., daß er mit der Klägerin keine ehewidrigen Beziehungen unterhalten habe, in diesem Punkte habe er aber seine Eidespflicht nicht verletzt; was er wirklich falsch beschworen habe, stehe mit dem Urteil in keinem ursächlichen Zusammenhang.

Diese Auslegung ist zu eng. Sieht man zunächst den Satzbau an, so wird in dem Wort „welche“ der mitgeteilten Gesetzesstelle nicht das „Zeugnis“ und das „Gutachten“ zusammengefaßt, wie man bei oberflächlicher Betrachtung vielleicht meinen könnte. „Zeugnis“ und „Gutachten“ stehen dort sich ausschließend nebeneinander und es hätte, wenn an sie der Relativsatz hätte angeknüpft werden sollen, heißen müssen: „auf welches das Urteil gegründet ist.“ Das Wort „welche“ weist vielmehr auf die „Beeidigung“ zurück. Erfordert wird also, daß ein Zeugnis oder ein Gutachten beeidigt, daß auf diese Beeidigung das Urteil gegründet ist und daß der Zeuge oder der Sachverständige sich durch die Beeidigung einer Verletzung der Eidespflicht schuldig gemacht hat. Entsprechend heißt es im § 580 Nr. 1 ZPO., daß die

Restitutionsklage stattfindet, „wenn der Gegner durch Leistung eines Parteieides, auf welche das Urteil gegründet ist, sich einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht schuldig gemacht hat“. Hier kann ein Zweifel daran, daß das Wort „welche“ auf die „Leistung“ zu beziehen ist, überhaupt nicht auftauchen. In beiden Fällen ist es also der einheitliche und unteilbare Eid, welcher die Restitutionsklage eröffnet, wenn er als falsch nachgewiesen ist und das Urteil auf ihn gegründet war.

Die Revisionsbeantwortung hat die Ansicht des Oberlandesgerichts zu stützen versucht mit dem Hinweis darauf, daß unter dem beeidigten Zeugnis sowohl das ganze Zeugnis verstanden werden könne als auch der einzelne Satz der Aussage, auf welchem gerade das Urteil beruhe; sie meint, daß nur die zweite Auffassung richtig sein könne weil sonst das Wiederaufnahmeverfahren stattfinden müsse, wenn die beschworene Zeugenaussage auch nur in einem einzigen, für die Entscheidung völlig gleichgültigen Punkt unrichtig sei. Diese Schlussfolgerung ist in der Tat nicht abzulehnen, aber das Gesetz geht nun einmal davon aus, daß das Urteil nicht auf das „Zeugnis“, sondern daß es auf die „Beeidigung“ gegründet ist, und der Zeuge leistet nur einen Eid, er beeidigt nicht jeden Satz seiner Aussage einzeln. Das Gesetz nimmt an, daß der geleistete Eid für das eine beschworene Aussage verwertende Gericht stets bedeutungsvoll gewesen ist, und es läßt deshalb eine Nachprüfung zu, wenn diese Unterlage überhaupt als trügerisch erwiesen ist. Der in einem Punkt als falsch nachgewiesene Eid ist eben in seiner Beweisraft im ganzen erschüttert. Für § 580 Nr. 1 — damals § 543 Nr. 1 — RPD. hat das Reichsgericht diese Auffassung bereits in RGZ. Bd. 14 S. 325 ausgesprochen. Die fast wörtlich gleichlautende und jedenfalls gleichlaufende Vorschrift in Nr. 3 a. a. O. ist aber ebenso auszulegen.

Müßte man, wie der Berufsrichter und die Revisionsbeantwortung meinen, vor Zulassung der Restitutionsklage immer erst nachprüfen, ob die Entscheidung auf den als falsch nachgewiesenen Satz der beschworenen Zeugenaussage gegründet ist, so würde damit dem Gericht eine besonders schwierige und manchmal kaum lösbare Aufgabe gestellt. Namentlich wenn die Besetzung des Gerichts gewechselt hat, wird es schwerlich in der Lage sein, sich völlig in die Gedankengänge des früher erkennenden Gerichts zu versetzen. Wie heikel die Aufgabe wäre, zeigt auch der gegenwärtige Fall. Nachdem

der Berufungsrichter zweimal hervorgehoben hat, daß der falsch beschworene Satz der Zeugenaussage mit dem früheren Urteil in keinem ursächlichen Zusammenhang stehe, erkennt er schließlich doch an, daß sich die beiden Sätze in der Aussage des M., der als falsch nachgewiesene und der nicht als falsch nachgewiesene, innerlich berühren; der erstere sei aber „für das Beweisthema, ob M. mit der Klägerin ehewidrige Beziehungen unterhalten habe, nur von nachgeordneter Bedeutung gewesen“. Auch die nachgeordnete Bedeutung ist immerhin eine Bedeutung. Und wenn die Schlüsse, welche aus dem als falsch nachgewiesenen Satz für jenes Beweisthema gezogen werden sollten, wie das Oberlandesgericht weiter ausführt, nicht zwingend waren und von ihm auch in seinem früheren Urteil nicht für zwingend erachtet wurden, so waren solche Schlüsse jedenfalls möglich, und die jetzt aufgeworfene Frage geht doch gerade dahin, ob das mit der Restitutionsklage befaßte Gericht diese Schlüsse ziehen wird oder nicht. Will man das, wie es das Oberlandesgericht anscheinend tut, schon bei der Erörterung, ob die Restitutionsklage zulässig ist, entscheiden, so wird ein Teil der sachlichen Entscheidung beim Prüfen der Förmlichkeiten vorweggenommen. Alle diese Schwierigkeiten und Bedenken fallen weg, wenn man das, was das Reichsgericht für § 580 Nr. 1 ZPO. schon ausgesprochen hat, auch für die Nr. 3 das. gelten läßt.